

Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung

- (1) Mit der Teilnahme am VERTRAG verpflichtet sich der FACHARZT unter anderem:
 - zur Teilnahme an zwei von BVOU und IFFM zertifizierten und zugelassenen Fortbildungsveranstaltungen pro Kalenderjahr (vgl. § 5 Abs. 3 d i.V.m. Anlage 2 Abschnitt V) mit insgesamt mindestens 8 Fortbildungspunkten.
 - zur Teilnahme an mindestens zwei Qualitätszirkeln pro Kalenderjahr, die indikationsbezogene Pharmakotherapie-Module mit beinhalten. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme ist je vollendetem Halbjahr ein Qualitätszirkel zu besuchen (vgl. § 5 Abs. 3 b i.V.m. Anlage 2 Abschnitt II).
- (2) Werden einzelne dieser Verpflichtungen vom FACHARZT nicht bzw. nicht vollständig erfüllt, oder die Erfüllung gegenüber der Managementgesellschaft vom FACHARZT nicht nachgewiesen, stellt dies einen Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen des FACHARZTES dar, die eine Kündigung gemäß § 8 des VERTRAGS zur Folge haben kann. Ausnahmsweise kann die Managementgesellschaft die Teilnahme an einer vom IFFM und dem BVOU organisierten Nachholveranstaltung als Teilnahme an einem Qualitätszirkel oder einer Fortbildung anerkennen. Voraussetzung ist Themengleichheit mit den abgestimmten Inhalten zu Fortbildung oder Qualitätszirkel (in Qualitätszirkelkommission).
- (3) Stellt die Managementgesellschaft fest, dass ein FACHARZT gegen die in Absatz 1 genannten Vertragspflichten verstößt, fordert Sie ihn zur Beseitigung dieser Pflichtverletzung auf und gibt ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die AOK, Bosch BKK sowie die MEDIVERBUND AG richten einen Ausschuss ein, dem die Stellungnahme des FACHARZTES vorgelegt wird.
- (5) Kommt der Ausschuss zu dem einstimmigen Ergebnis, dass der FACHARZT den Pflichtverstoß nicht zu verantworten hat, wird der vertragliche Honoraranspruch nicht reduziert.
- (6) In allen anderen Fällen ist die Managementgesellschaft berechtigt, dem FACHARZT rückwirkend, ab Beginn des Pflichtverstoßes, seinen Honoraranspruch gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. Anlage 12 des VERTRAGS entsprechend des in Absatz 7 geregelten Maßnahmenkataloges zu kürzen, bis der Nachweis der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung erfolgt ist. Gleichzeitig ist die Managementgesellschaft entsprechend des in Absatz 7 geregelten Maßnahmenkataloges berechtigt, dem FACHARZT gegenüber aufgrund seiner Pflichtverletzung die Kündigung gemäß § 8 dieses VERTRAGS auszusprechen.
- (7) Aus dem nachfolgenden Maßnahmenkatalog ergeben sich die Folgen für den FACHARZT bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieser Anlage:

Teilnahmevoraussetzung	Prüfungszeitraum	Bei Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzung im Kalenderjahr (Stufe 1)	Bei Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzung und einer diesbezüglich erfolgten Honorarkürzung im vorherigen Kalenderjahr (Stufe 2)	Bei Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzung und einer diesbezüglich erfolgten Honorarkürzung in den beiden vorherigen Kalenderjahren (Stufe 3)
Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen gemäß Abs.1 pro Jahr	Ab 01.01.2017	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr um 2 EUR, wenn keine zwei Fortbildungen mit insgesamt mind. 8 CME-Punkten absolviert wurden (bei mindestens halbjähriger Teilnahme mind. 4 CME-Punkten).	Reduzierung der ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr um 4 EUR, wenn keine zwei Fortbildungen mit insgesamt mind. 8 CME-Punkten absolviert wurden (bei mindestens halbjähriger Teilnahme mind. 4 CME-Punkten).	Ordentliche Kündigung (gem. § 8 Abs. 4) und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr um 6 EUR.
Teilnahme an mindestens zwei Qualitätszirkeln pro Jahr gem. Abs. 1 (je vollendetem Halbjahr mind. 1 QZ)	Ab 01.01.2017	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr um 2 EUR, wenn pro vollendetem Halbjahr kein QZ absolviert wurde.	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr um 4 EUR, wenn pro vollendetem Halbjahr kein QZ absolviert wurde.	Ordentliche Kündigung (gem. § 8 Abs. 4) und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr um 6 EUR.